

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL (FH)

Fachbereich Bauwesen



**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT
MAGDEBURG**

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



**Ordnung
zur
Durchführung des Feststellungsverfahrens
zum Nachweis der Eignung
für den
Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr
vom 01.03.2005**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemeinsam folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 3 Meldung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 7 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 8 Wiederholung des Feststellungsverfahrens
- § 9 Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Studium im Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

§ 2 Zweck des Feststellungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium gemäß § 27 Abs. 2 HSG LSA den Nachweis der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang gemäß § 27 Abs. 5 voraus.

(2) Die Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt.

§ 3 Meldung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn jährlich zum Wintersemester ausgerichtet. Das Feststellungsverfahren wird im Monat Juli durchgeführt.

(2) Studierende, die in den Studiengang wechseln wollen, müssen sich ebenfalls dem Feststellungsverfahren unterziehen. Sie erhalten die Möglichkeit, das Feststellungsverfahren zum nächstliegenden Termin zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Organisation des Feststellungsverfahrens ist der für den Studiengang zuständige gemeinsame Prüfungsausschuss der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Er benennt eine verantwortliche Person für die Durchführung.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Feststellungsverfahrens.

§ 5 Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur). Die Dauer der Klausur beträgt 180 Minuten.

(2) Die Aufsicht führenden Personen sind berechtigt, vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung die Identität der Teilnehmenden zu prüfen.

(3) Die Klausur besteht aus folgenden Teilbereichen:

1. 20 % Allgemeinwissen
(Schwerpunkte: Aktuelle Ereignisse, Historische Ereignisse im Bereich Technik und Sicherheit sowie fachgebietsübergreifendes logisches Denken in Zusammenhängen)

2. 20 % Soziale Kompetenz
(Schwerpunkt: Entscheidungsfindung auf der Basis vorgegebener Situationen)

3. 60 % Naturwissenschaftliches Grundlagenwissen
- Mathematik
(Schwerpunkte: Kurvendiskussion, Geometrie, Gleichungssysteme, Extremwertaufgaben, Differential- und Integralrechnung)
 - Physik
(Schwerpunkte: Kinematik, Wärmelehre, Elektrophysik)
 - Chemie
(Schwerpunkte: Stöchiometrische Berechnungen, Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen, chemische Bindung, Stoffklassen organischer Verbindungen)

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

(5) Der Nachweis über ein bestandenes Feststellungsverfahren ähnlicher oder gleicher Studiengänge an einer anderen universitären Einrichtung oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss regeln.

§ 6

Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Eignung für den Studiengang gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber jeweils 50% der maximalen Punkte der einzelnen Teilbereiche erreicht hat.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich mit. Bei nicht bestandem Feststellungsverfahren enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann durch die Aufsicht führende Person von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Feststellungsverfahren als endgültig "Nicht bestanden", sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 7 (5) keine andere Entscheidung trifft.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidungen und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt nach der Meldung zur Prüfung den Prüfungstermin ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als "Nicht bestanden".

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt. Dieser Termin ist dann unwiderruflich nicht mehr verschiebbar.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit der Äußerung zu geben.

§ 8
Wiederholung des
Feststellungsverfahrens

Ein nicht bestandenem Feststellungsverfahren kann für den gleichen Zulassungszeitraum nicht wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung ist für einen späteren Zulassungszeitraum möglich.

§ 9
Fortgeltung erreichter
Prüfungsergebnisse

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nach bestandenem Feststellungsverfahren aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Studium zugelassen werden, so behält das Prüfungsergebnis für das darauf folgende Zulassungsverfahren seine Gültigkeit.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 23.02.2005, des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 25.02.2005, des Fakultätsrates für Verfahrens- und Systemtechnik vom 01.03.2005 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.03.2005.

Der Rektor
der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)